

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1991

Geschäftszahl

91/09/0019

Rechtssatz

Bei der Frage, ob ein öffentliches Erhaltungsinteresse iSd § 6 Abs 2 DSchG vorliegt oder nicht, ist insb auf den Wissensstand und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise (die "diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse", § 1 Abs 2 DSchG) Bedacht zu nehmen.